

**Ordnung
für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen
Religionsunterrichts
(Missio canonica/ kirchliche Unterrichtserlaubnis)
im Erzbistum Paderborn**

In Deutschland besteht eine gemeinsame Verantwortung von Staat und Kirche für den Religionsunterricht. In Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz heißt es:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ein ordentliches Lehrfach. Unbeschadet staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Mit dieser verfassungsrechtlichen Selbstverpflichtung zur Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen schafft der Verfassungsgeber einen Rahmen, überträgt aber den Religionsgemeinschaften unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes die Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts.

Konsequenter Weise bestimmt das Grundgesetz auch die kirchliche Zuständigkeit für die Beauftragung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die als Gewährleistungserklärung neben dem Besitz der staatlichen Lehrbefähigung Voraussetzung für den Einsatz im Religionsunterricht ist.

Kirchenrechtlich obliegt diese kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts dem Ortsordinarius (can. 805 in Verbindung mit can. 804 § 2 CIC).

Katholische Religionslehrerinnen und Religionslehrer leisten einen unverzichtbaren Dienst für die Kirche, die Gesellschaft und für die heranwachsende Generation. Sie stehen mit ihrer Person für den Glauben der Kirche und werden in der Schule als Repräsentantinnen und Repräsentanten des christlichen Glaubens und der Kirche angesehen und angesprochen.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule. Deshalb setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die volle Eingliederung und aktive Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche voraus.

Die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts durch den Erzbischof von Paderborn stellt für diese wichtige Aufgabe eine Vertrauenserklärung der Kirche und eine Ermutigung dar, sich für das Evangelium einzusetzen.

Für das Erzbistum Paderborn wird zur Regelung aller Verfahrensfragen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

1. Eine kirchliche Bevollmächtigung durch den Erzbischof ist eine notwendige Voraussetzung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an allen Schulen im Bereich des Erzbistums Paderborn.
2. Bei einer kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind zu unterscheiden:
 - Missio canonica (§ 2)
 - kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 3)
 - kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 4).
3. Die Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung ist an die Erfüllung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt.
4. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören in jedem Fall:
 - die aktuelle Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie;
 - bei Verheirateten: das Leben in einer nach katholischem Verständnis gültig geschlossenen Ehe;
 - bei eigenen Kindern: die Taufe in der katholischen Kirche und das Bemühen um katholische Erziehung;
 - eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen und in meiner persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Kirche zu beachten. Ich versichere, dass ich am Leben dieser Kirche aktiv teilnehme und mich meinen Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu bekennen will.“Die entsprechenden Nachweise sind durch geeignete kirchliche Dokumente, in jedem Fall durch einen aktuellen Taufregisterauszug (nicht älter als sechs Monate), zu führen.

§ 2 Missio canonica

1. Eine Missio canonica ist die unbefristete kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts.
2. Sie wird auf Antrag bei Vorliegen folgender fachlicher Voraussetzungen gewährt:
 - erfolgreicher Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Hochschulstudiums der katholischen Theologie (Fakultas), nachgewiesen durch eine beglaubigte Zeugniskopie;
 - erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerausbildung (Staatsprüfung).

3. Zusätzlich zu den unter § 1 Ziffer 4 genannten persönlichen Voraussetzungen ist eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche nachzuweisen, dokumentiert durch zwei entsprechende schriftliche Referenzen; eine davon von einem Priester.

§ 3 Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst

1. Eine kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) gilt befristet bis zu dessen Ende. Sie ist als notwendige staatliche Einstellungs Voraussetzung von allen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern zu beantragen, die während des Vorbereitungsdienstes im Fach Katholische Religionslehre ausgebildet werden.
2. Eine kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erfordert als fachliche Voraussetzung den erfolgreichen Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Hochschulstudiums der katholischen Theologie (Fakultas), nachgewiesen durch eine beglaubigte Zeugniskopie;
3. Zusätzlich zu den unter § 1 Ziffer 4 genannten persönlichen Voraussetzungen ist die Absolvierung der verbindlichen Elemente des Mentorats durch Vorlage des Studienbegleitbriefs nachzuweisen (vgl. § 7).

§ 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

1. Eine kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auf Antrag an Lehrkräfte verliehen werden, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, aber keine Fakultas im Fach katholische Religionslehre verfügen.
2. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
3. Neben den unter § 1 Ziffer 4 und § 2 Ziffer 3 genannten persönlichen Voraussetzungen sind in der Regel folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - unbefristete Anstellung an einer Schule;
 - von der Schulleitung begründete Notwendigkeit des Einsatzes ohne Fakultas;
 - Bereitschaft zu religionspädagogischer Fortbildung.
4. Eine erstmalige kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt. Sie kann im Einzelfall zunächst auch ohne Fortbildungsnachweis beantragt werden.
5. Befristete Verlängerungen sind möglich; sie setzen die nachgewiesene Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für katholischen Religionslehrkräfte voraus.
6. Bei dauerhaft beabsichtigtem Einsatz im katholischen Religionsunterricht sollte die Teilnahme an einem Zertifikatskurs für das Fach katholische Religionslehre erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die

Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat mit dem Testat der jeweiligen Bezirksregierung und des Instituts für Lehrerfortbildung, anschließend kann eine unbefristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

7. Lehramtsstudierenden im Fach katholische Religionslehre im Hauptstudium/in der 2. Studienphase kann im Einzelfall eine befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.
8. Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger in den Lehrerberuf mit einem Hochschulabschluss in Katholischer Theologie oder vergleichbarer Qualifikation, jedoch ohne abgeschlossene Lehrerausbildung, können eine zunächst befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis beantragen; nach dem nachgewiesenen, erfolgreichen Abschluss der Einstiegsphase kann eine unbefristete kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.
9. Bei einem Lehramtswechsel, insbesondere von der Primarstufe zur Sekundarstufe I, wird zunächst eine befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Nach Teilnahme an schulformspezifischen Fortbildungen für das Fach katholische Religionslehre kann eine unbefristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.
10. Absolventen des Würzburger Fernkurses erhalten auf Antrag eine kirchliche Unterrichtserlaubnis für die religionspädagogische Praxisphase; nach deren erfolgreichem Abschluss und Vorlage einer staatlichen Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts (gem. BASS 20-53 Nr. 1, II, Satz 6) kann eine *Missio canonica* beantragt werden.
11. Zur Katholischen Kirche konvertierten Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann nach Abschluss eines Zertifikatskurses für das Fach katholische Religionslehre eine kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahrenshinweise

1. Die Regelungen zu Voraussetzungen und Verfahrenweisen im Hinblick auf die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts folgen im Erzbistum Paderborn den Vorgaben, auf die sich die fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen einvernehmlich verständigt haben.
2. Zuständigkeiten:
 - Der Erzbischof von Paderborn ist zuständig für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst, soweit die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben wurde, im Bereich des Erzbistums Paderborn liegt. Soweit die kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst durch ein anderes (Erz)Bistum erteilt wurde, wird diese für den Bereich des Erzbistums Paderborn anerkannt. In Einzelfällen kann der Erzbischof eine von Satz 1 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

- Im Hinblick auf die Erteilung der Missio canonica ist der Erzbischof von Paderborn zuständig, soweit der Einsatzort, oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der Seminarort im Bereich des Erzbistums Paderborn liegt.
3. Die Urkunde über die Erteilung der Missio canonica wird nach den einvernehmlich von den nordrhein- westfälischen (Erz-)Diözesen festgelegten einheitlichen Vorgaben gestaltet. Der Text der Urkunde lautet zusätzlich zur verpflichtenden performativen Formel: „Ihre Bereitschaft für diesen Dienst nehme ich dankbar an und wünsche Ihnen dazu Gottes Segen.“
 4. Beim Wechsel aus einer (Erz-)Diözese in das Erzbistum Paderborn wird eine neue Urkunde über die Erteilung der Missio canonica ausgestellt. Damit dies nicht als ein rein formaler Verwaltungsakt gehandhabt wird, werden aktuelle Angaben zur Person erbeten. Es findet kein erneutes Verfahren statt.
 5. Beim Wechsel in ein anderes Bundesland sind die Regelungen der dortigen (Erz)Bistümer maßgeblich.
 6. Die Antragstellung auf Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung hat schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Die Anträge sind auf den entsprechenden Formblättern beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, Hauptabteilung Schule und Erziehung, einzureichen. Die Hauptabteilung Schule und Erziehung hält auf ihrer Homepage www.schuleundernziehung.de ausführliche Hinweise und Formulare bereit.
 7. Nach positivem Abschluss des Antragsverfahrens wird zunächst eine entsprechende Bescheinigung, auch zur Vorlage bei staatlichen Stellen, ausgestellt. Die Urkunden über die kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst und die Missio canonica werden im Regelfall nicht postalisch verschickt, sondern in gottesdienstlichem Rahmen überreicht.

§ 6 Kirchliche Bevollmächtigung für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Dienst des Erzbistums Paderborn wird die Missio canonica im Zusammenhang mit ihrer kirchlichen Sendung erteilt.
2. Priester der Erzdiözese Paderborn erhalten die Missio canonica durch Erteilung des Jurisdiktionsinstruments. Für Weltpriester anderer Diözesen und Ordenspriester gelten die Regelungen ihres eigenen Inkardinationsverbandes. Im Zweifelsfall entscheidet der Erzbischof über das Vorliegen einer Missio canonica.
3. Ständigen Diakonen kann bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung eine kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.
4. Laisierten Priestern und Diakonen kann nach Maßgabe des römischen Laisierungsreskripts und mit ausdrücklicher Zustimmung des Erzbischofs eine kirchliche Bevollmächtigung erneut erteilt werden.

§ 7 Mentorat

1. Im Erzbistum Paderborn ist ein Mentorat zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet. In Studienbegleitbriefen werden die Lehramtsstudierenden auf die Angebote des Mentorats wie auch auf verbindliche Elemente zur Erlangung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst hingewiesen.
2. Verbindliche Elemente sind:
 - die Teilnahme an einer Missio-Informationsveranstaltung;
 - ein Orientierungsgespräch am Anfang des Studiums;
 - die Teilnahme an Veranstaltungen mit spirituellem Inhalt;
 - Absolvierung eines Praktikums in einem kirchlichen Praxisfeld einschließlich einer Praxisreflexion;
 - ein Abschlussgespräch gegen Ende des Studiums.
3. Im Erzbistum Paderborn ist die in den Studienbegleitbriefen nachgewiesene Erfüllung der o.g. verbindlichen Elemente Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 3 Ziffer 3);
4. Im Erzbistum Paderborn wird ein Studienbegleitbrief als „Portfolio“ bezeichnet.

§ 8 Missio-Kommission

1. Zur Beratung des Erzbischofs im Hinblick auf alle Fragen der kirchlichen Bevollmächtigung, insbesondere Nichterteilung oder Entzug, besteht im Erzbistum Paderborn eine „Missio-Kommission“.
2. Geborene Mitglieder der Kommission sind
 - der Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat,
 - deren Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Religionspädagogik
 - die zuständige Referentin oder der zuständige Referent für die kirchliche Bevollmächtigung; diese oder dieser führt auch die Geschäfte der Missio- Kommission,
 - der Erzbischöfliche Offizial.
3. Als weitere Mitglieder beruft der Erzbischof auf Vorschlag der Hauptabteilung Schule und Erziehung:
 - eine Religionslehrkraft aus jeder Schulform;
 - eine Vertretung der Fachleiterinnen und Fachleiter Katholische Religion;

- eine theologische Hochschullehrkraft von einer Hochschule im Bereich des Erzbistums Paderborn;
- Die Berufung erfolgt für fünf Jahre, erneute Berufungen sind möglich.

4. Regularien:

- Die Missio-Kommission wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.
- Sie tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr.
- Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Kommission ein. Die Missio-Kommission ist beschlussfähig, wenn zu ihrer Teilnahme ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- Über jede Sitzung der Missio-Kommission wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den einzelnen Mitgliedern zugestellt wird.

§ 9 Rückgabe der kirchlichen Bevollmächtigung

1. Eine kirchliche Bevollmächtigung kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, an den Erzbischof zurückgegeben werden.
2. Das zuständige Referat der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat bietet in jedem Fall ein ergebnisoffenes Gespräch zur Klärung der Gründe für die erfolgte Rückgabe an.
3. Wird das Gespräch abgelehnt oder führt es nicht zur Rücknahme der Rückgabe, wird die kirchliche Bevollmächtigung für beendet erklärt.
4. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die betreffende Religionslehrkraft sowie an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und kirchlichen Stellen.

§ 10 Nichterteilung/Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung

1. Werden im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Voraussetzungen (§§ 2 bis 4) nicht erfüllt, erhält die antragstellende Lehrkraft eine entsprechende, schriftliche Mitteilung der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.
2. Gleiches gilt für den Fall, dass nach Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung Zweifel an der Berechtigung zum Fortbestand bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
3. Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken hinsichtlich der Verleihung bzw. die Zweifel an der Berechtigung zum Fortbestand der kirchlichen Bevollmächtigung bestehen, wird dies schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Missio-Kommission (§ 8) angerufen werden kann.

4. Nach dortiger Anhörung der oder des Betroffenen, die oder der von einer Person ihres oder seines Vertrauens begleitet werden kann, spricht die Kommission eine Entscheidungsempfehlung an den Erzbischof aus.
5. Die Entscheidung des Erzbischofs wird der oder dem Betroffenen schriftlich zugestellt.
6. Nach Maßgabe der cann. 1732 bis 1739 CIC kann die Abänderung oder Aufhebung dieser Entscheidung in schriftlicher Form beantragt werden. Wird dem nicht stattgegeben, besteht die Möglichkeit, innerhalb von fünfzehn Tagen Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einzulegen.
7. Jeder Entzug einer kirchlichen Bevollmächtigung wird den zuständigen Schulaufsichtsbehörden umgehend mit dem Hinweis schriftlich mitgeteilt, dass ab sofort kirchlicherseits keine Berechtigung mehr vorliegt, katholischen Religionsunterricht zu erteilen, unbeschadet can.1736 § 2 CIC.
8. Gleiches gilt für die zuständigen Stellen der (Erz)Bistümer in Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, 9. Mai 2014

gez. + Hans-Josef Becker

L.S.

Erzbischof

Az.: A 61-44.02.1/6